

Thema:

Veranschlagung von Einzahlungen aus Kasseneinnahmeresten des letzten kameraleen Haushaltsjahres

Fragestellung:

Für eine noch nicht abgeschlossene Baumaßnahme wurden aufgrund eines ergangenen Zuweisungsbescheides gegen Ende des Haushaltsjahres 2007 ein weiter Teilabruf von Zuweisungsmitteln bei dem Zuweisungsgeber abgerufen und im letzten kameraleen Haushalt sollmäßig vereinahmt. Da nach Abschluss des Haushaltsjahres 2007 (kamerateal) die abgerufenen Zuweisungsmittel noch nicht bei uns eingegangen und kassenwirksam wurden, erfolgte im Rahmen der Überleitung vom kameraleen zum doppelischen Haushalt die Bildung eines Kasseneinnahmerestes. Im Haushaltsjahr 2008 sind nun die abgerufenen Zuweisungsmittel eingegangen und somit auch erst in 2008 kassenwirksam geworden.

Nun stellt sich für uns die Frage, wo und wie muss überhaupt eine erneute Veranschlagung und Verbuchung dieser im Haushaltsjahr 2008 eingegangenen Einzahlungen erfolgen.

Geht man nach den Empfehlungen zur Überleitungsrechnung (Kasseneinnahmereste) hat dies verständlicherweise keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung (evtl. nur für die Auflösung des Sopos?), jedoch auf die Eröffnungsbilanz, da diese noch nicht eingegangene Mittel als Forderung zunächst eingebucht werden.

In den Empfehlungen heißt es weiter, dass die Einzahlungen im Finanzhaushalt des Jahres zu erfassen sind (hier wird nicht von veranschlagen gesprochen wie in anderen Überleitungsfällen), in dem diese voraussichtlich erfolgen.

Bedeutet erfassen, dass im Haushaltsjahr 2008 auch noch einmal der erwartete bzw. der tatsächliche aus dem kameraleen Haushalt als Kasseneinnahmerest vorgetragene Betrag im Finanzhaushalt zu veranschlagen ist oder wird (lediglich) der kassenwirksam gewordene Betrag als Einzahlung dort erfasst = gebucht und gleichzeitig die Forderung in der EB ausgebucht?

Sind zudem noch aufgrund der Anzahlungen auf Zuweisungen die Sonderposten erfolgswirksam aufzulösen, muss hierfür auch eine Veranschlagung im Ergebnishaushalt erfolgen?

Antwort:

Auch in dem von Ihnen genannten Fall der Begleichung einer im letzten kameraleen Haushaltsjahr entstandenen Forderung gelten die allgemeinen Planungsgrundsätze des § 9 GemHVO. Nach dessen Abs. 4 sind alle Ein- und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Die Auflösung des Sonderpostens ist im Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Dass die Zuweisung im letzten kameraleen Haushaltsjahr zu Soll-Einnahmen geführt hat, ist dafür unerheblich.

Im Übrigen haben Sie den Sachverhalt zutreffend dargestellt.
